



STATUTEN

DES

DEUTSCHEN TURNVEREINS

IN MAILAND

NEU BEARBEITET

im Jahre 1873.



MAILAND

DRUCKEREI C. MOLINARI E C.

1873

III

§ 1.

Der „Deutsche Turnverein in Mailand“ bezweckt für seine Mitglieder: Zweck des Vereins.

a) Förderung körperlicher Kraft und Gesundheit;

b) Pflege deutschen Sinnes;

c) gesellige Unterhaltung.

§ 2.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind: Mittel zur Erreichung desselben.

a) Turnen und Fechten;

b) Veranstaltung von Festlichkeiten;

c) Versammlungen der Vereinsmitglieder.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann werden, der mindestens 17 Jahre alt ist und deutsch spricht. Aufnahmebedingungen.

§ 4.

Anmeldungen zum Beitritt geschehen schriftlich bei einem Mitgliede des Vorstandes. Dieser hat die Namen Anmeldungen.

III →

Abstimmung über Aufnahme neuer Mitglieder.

der Angemeldeten dem Vereine mindestens acht Tage vor der Abstimmung über dieselben mitzutheilen. Die Abstimmung geschieht in einer Monatsversammlung mittelst Ballotage. Zur Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jeder Aufgenommene erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Statuten.

§ 5.

Vereinsbeiträge.

Das Eintrittsgeld beträgt drei, der Monatsbeitrag zwei Lire. Beide Beträge werden vorausbezahlt.

§ 6.

Wegfall des Eintrittsgeldes.

Wer Mitglied eines andern deutschen Turnvereines war und sich als solches ausweist, zahlt bei seiner Aufnahme kein Eintrittsgeld. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 7.

Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung kann Männer, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese zahlen keinerlei Beiträge.

§ 8.

Austritt aus dem Verein.

Wer aus dem Vereine tritt, hat solches dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Dieser beglaubigt den Austritt auf der Mitgliedskarte. Der Ausgetretene hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9.

Vorstand.

Die Jahresversammlung wählt einen Vorstand. Der-

selbe besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten, einem Schriftführer, Cassier, Turnwart und zwei Beisitzern.

§ 10.

Amtsdauer desselben.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist ein Jahr. Die Mitglieder desselben sind wieder wählbar.

§ 11.

Ersatzwahlen.

Ersatzwahlen im Laufe des Jahres geschehen durch die Generalversammlung.

§ 12.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Competenz der Versammlungen fallen. Er kann über eine monatliche Ausgabe bis zu fünfzig Lire verfügen, hat aber hierüber in der nächsten Monatsversammlung zu berichten.

§ 13.

Bericht des Vorstandes.

In der Jahresversammlung berichtet der Vorstand schriftlich über das Vereinsleben des letzten Jahres.

§ 14.

Vereinsversammlungen.

Die Vereinsversammlungen zerfallen:

a) in Wochenversammlungen,
b) „ Monatsversammlungen,
c) „ Generalversammlungen,
d) „ eine Jahresversammlung.

§ 15.

Wochenversammlungen.

Wöchentlich wenigstens einmal ist Zusammenkunft des Vereines zu geselliger Unterhaltung. Das Nähere bestimmt die Jahres-oder Generalversammlung.

§ 16.

Monatsversammlungen.

Zu gleichem Zweck versammelt sich der Verein am ersten Samstag eines jeden Monats. Diese Versammlungen haben das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen und alle Geschäfte zu erledigen, die nicht ausschließlich vor die General-oder Jahresversammlung gehören.

Zu Wochen-und Monatsversammlungen wird nicht besonders eingeladen.

§ 17.

Generalversammlungen.

Einladung zu denselben.

Wenn der Vorstand es nöthig findet, so beruft er eine Generalversammlung ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangt. Die Einladung geschieht schriftlich und unter Mittheilung der Tagesordnung.

§ 18.

Befugnisse einer Generalversammlung.

Befugnisse einer Generalversammlung sind:

a) Ersatzwahlen;

b) Statutenänderung;

c) Veranstaltung von Festlichkeiten;

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) Ausschließung von Mitgliedern;

f) Entscheidung über Ausgaben, zu welchen der Vorstand nicht berechtigt ist. Außerdem hat die Generalversammlung alle Befugnisse einer Monatsversammlung.

§ 19.

Die Jahresversammlung findet in der zweiten Hälfte des März statt. Die Einladung zu derselben geschieht wie zu Generalversammlungen. Jahresversammlung.

§ 20.

Die Jahresversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahres- und Cassenbericht entgegen und hat im Uebrigen die Befugnisse einer Generalversammlung. Befugnisse derselben.

§ 21.

Eine Versammlung ist beschlußfähig, sobald ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenzahl. Ausnahmen sind die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4); die Ausschließung von Mitgliedern (§ 30); Statutenänderungen (§ 34). Beschlußfähigkeit und entscheidende Stimmenzahl bei Versammlungen.

§ 22.

Anträge an eine Versammlung sind dem Vorstande wenigstens zwei Tage vor einer solchen schriftlich einzureichen. Ueber Zulassung zur Verhandlung später eingehender Anträge entscheidet die Versammlung. Anträge an Versammlungen.

§ 23.

Der Vorsitzende hat bei geheimen Abstimmungen Stimmrecht, bei öffentlichen nicht. Bei Stimmengleichheit ist das Resultat verneinend Stimmrecht des Vorsitzenden.

§ 24.

Protokollirung.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Monatsversammlung zur Genehmigung vorzulesen.

§ 25.

Verhandlungssprache.

Verhandlungen und Protokolle werden in deutscher Sprache geführt.

§ 26.

Revisoren.

Alljährlich im Februar werden zwei Revisoren gewählt, welche Casse und Inventar des Vereins untersuchen und in der nächsten Jahresversammlung schriftlich darüber berichten.

§ 27.

Turnen.

Die Leitung des Turnens ist einem durch die Jahresversammlung zu wählenden Turnwart übertragen. Die Monatsversammlung wählt einen Vorturner.

§ 28.

Fechten.

Die Einführung des Fechtens bleibt einem besonderen Beschlusse einer Jahres-oder einer Generalversammlung vorbehalten.

§ 29.

Turnfahrten und Festfeier.

Jährlich finden zwei bis drei Turnfahrten und wenigstens eine Festfeier statt. Jedes Vereinsmitglied hat das

Recht, bezügliche Anträge zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet.

§ 30.

Wer sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, wird vom Verein ausgeschlossen. Die Generalversammlung entscheidet mit zwei Dritteln Stimmen. Ausschließung vom Verein.

§ 31.

Ebenso kann durch die Generalversammlung vom Vereine ausgeschlossen werden, wer trotz brieflicher Mahnung drei Monatsbeiträge schuldig geblieben ist. Möglichkeit der Ausschließung.

§ 32.

Den Verein berührende Mißhelligkeiten unter Mitgliedern sind durch Ehrengerichte zu schlichten. Jeder der Betheiligten wählt hiezu zwei Vertrauensmänner; die letztern wählen den Obmann. Ehrengerichte.

§ 33.

Nichtmitglieder, die in Mailand wohnen, können drei Mal in die Wochen-oder Monatsversammlungen als Gäste eingeführt werden. Fremde haben jederzeit Zutritt. Eingeführte Gäste sind in das Fremdenbuch des Vereins einzutragen. Jahres-und Generalversammlungen sind für Nichtmitglieder geschlossen. Einführung von Gästen.

§ 34.

Statutenänderungen unterliegen einer zweimaligen Berathung durch die Generalversammlung. Die zweite Be- Statutenänderung.

rathung darf frühestens vier Wochen auf die erste folgen. Zur Beschlußfähigkeit bedarf es jedesmal der Hälfte sämmtlicher Vereinsmitglieder; zu Abänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 35.

Auflösung des Vereins.

Der Verein ist aufgelöst, sobald er unter die Mitgliederzahl drei sinkt. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen dem deutschen Hülfscomite in Mailand zu beliebiger Verwendung für wohlthätige Zwecke übergeben.

§ 36.

Erlöschen bisheriger Bestimmungen.

Mit dem Inslebentreten vorstehender Statuten sind alle bisherigen Vereinsbestimmungen, die mit denselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

11

12